



UNIVERSITÄT  
PADERBORN



# LEITLINIEN FÜR PROFESSOR\*INNEN IM RUHESTAND UND EMERITI AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

Stand: 09/2020

Sachgebiet 4.2

Professor\*innen im Ruhestand haben sich viele Jahre durch ihre wissenschaftlichen Leistungen als außergewöhnliche Lehr- und Forscherpersönlichkeiten in ihrem Fachgebiet ausgezeichnet und Generationen von Studierenden in ihrer fachlichen und persönlichen Entwicklung geprägt. Die Universität Paderborn hat ein Interesse daran, dass Professor\*innen auch im Ruhestand weiterhin mit der Universität verbunden bleiben. Sofern es erwünscht ist, können bestimmte Aufgaben auch im Ruhestand übernommen werden.

In dem Zusammenhang treten regelmäßig Fragen auf, die mit den nachfolgenden Leitlinien beantwortet werden. Diese Leitlinien sind als Hilfestellung für alle Fragen gedacht, die im Zusammenhang mit der Zurruesetzung auftreten und enthalten die wichtigsten beamten- und hochschulrechtlichen Aspekte. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben.

## 1. Allgemeines

Hinsichtlich des beamtenrechtlichen Status nach dem Ende der aktiven Dienstzeit ist zwischen Ruhestandsprofessor\*innen und Emeriti zu unterscheiden. Nur Professor\*innen, die vor dem 01.01.1980 als ordentliche Professor\*innen ernannt wurden, haben weiterhin das Recht auf Emeritierung (vgl. § 135 Landesbeamtengesetz NRW (LBG NRW)). Auf Antrag können sie in den Ruhestand eintreten. Professor\*innen, die nach dem 01.01.1980 ernannt wurden, treten mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand bzw. werden auf Antrag in den Ruhestand versetzt.

## 2. Beamtenrechtlicher Status

THEMENBEREICH	REGELUNG	ZUSTÄNDIGKEIT
Status	<p><b>Ruhestandsprofessor*innen:</b> Durch den Eintritt bzw. die Versetzung von Professor*innen in den Ruhestand endet der aktive beamtenrechtliche Status gem. § 21 Nr. 4 Beamtenstatusgesetz (BeamStG).</p> <p><b>Emeriti:</b> Der beamtenrechtliche Status verändert sich durch die Emeritierung nicht. Emeriti bleiben weiterhin Beamt*innen mit den damit allgemein verbundenen Rechten. Sie sind von den Pflichten ihres Amtes entbunden und haben keine konkret-funktionellen Dienstaufgaben mehr, so dass sie nicht mehr verpflichtet sind zu lehren, zu prüfen, zu forschen oder sich an den Selbstverwaltungsaufgaben ihrer Hochschule zu beteiligen.</p> <p><b>Ruhestandsprofessor*innen und Emeriti</b> sind gem. § 9 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) Mitglieder der Hochschule. Soweit Ruhestandsprofessor*innen oder Emeriti nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglieder der Hochschule sind, nehmen sie an Wahlen nicht teil (§ 9 Abs. 1 HG NRW).</p>	<u>Sachgebiet 4.2</u>
Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem aktiven Dienst	<p><b>Der Eintritt der Professor*innen in den Ruhestand bzw. die Emeritierung</b> erfolgt gemäß § 31 Abs. 1 i. V. m. § 123 Abs. 3 LBG NRW mit dem Ablauf des Monats, in dem die Altersgrenze erreicht wird oder, falls dieser in die Vorlesungszeit fällt, mit dem Ende des letzten Monats der Vorlesungszeit.</p> <p>Mit Erreichen der Antragsaltersgrenze (Vollendung des 63. Lebensjahres) können die Professor*innen auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden.</p> <p>Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag um bis zu drei Jahre, jedoch nicht über das Ende des Monats, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird hinaus, hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt.</p> <p>Nach § 32 Abs.1 LBG NRW ist der Antrag spätestens sechs Monate vor Eintritt in den Ruhestand zu stellen. Ein entsprechender Antrag ist über die Dekanin/den Dekan an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten.</p> <p>Wenn dienstliche Gründe im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte erfordern, kann die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Stelle mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und der Professorin/des Professors den Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Dauer, die jeweils ein Jahr und insgesamt drei Jahre nicht übersteigen darf, hinausschieben.</p>	<u>Sachgebiet 4.2</u>

THEMENBEREICH	REGELUNG	ZUSTÄNDIGKEIT
Besoldung/ Versorgung	<p><b>Ruhestandsprofessor*innen</b> erhalten Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG). Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltsfähiger Dienstzeit 1,79375 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 % (§ 16 LBeamtVG). Für die Festsetzung der Versorgungsbezüge ist das LBV zuständig.</p> <p>Die <b>Emeriti</b> erhalten weiterhin Besoldung nach altem Recht. Die Amtsbezüge bemessen sich nach der alten Besoldungsordnung, fortgeschrieben um die zwischenzeitlich allgemeinen Besoldungserhöhungen.</p> <p>Sofern neben den Versorgungsbezügen/Amtsbezügen noch Rentenansprüche bestehen, müssen diese bei der Deutschen Rentenversicherung geltend gemacht werden. Gleiches gilt für eventuell zustehende Zusatzrenten (z.B. VBL-Zusatzrente). Hinweis: Rente geht der Versorgung vor, d.h. ggf. bestehende Rentenansprüche müssen bei der Deutschen Rentenversicherung geltend gemacht und dem LBV mitgeteilt werden.</p>	<u>Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV)</u>
Beihilfe	<p>Für <b>Ruhestandsprofessor*innen</b> beträgt der Beihilfesatz 70 % und 70 % für die Ehepartnerin/den Ehepartner.</p> <p>Die Antragstellung für <b>Ruhestandsprofessor*innen</b> erfolgt über die Scanstelle der Bezirksregierung Detmold an das LBV.</p> <p>Für <b>Emeriti</b> beträgt der Beihilfesatz 50 % und 70 % für die Ehepartnerin/den Ehepartner.</p> <p>Die Antragstellung für Emeriti erfolgt über das Sachgebiet 4.1 der Universität Paderborn. Die Antragstellung für verwitwete Ehepartner*innen der Emeriti erfolgt über die Scanstelle der Bezirksregierung Detmold an das LBV.</p>	<u>LBV/ Sachgebiet 4.1</u>
Witwen-/Witwer- und Waisengeld	<p>Im Sterbefall einer <b>Ruhestandsprofessorin/eines Ruhestandsprofessors</b> oder eines <b>Emeritus</b> sollte möglichst zeitnah eine Mitteilung sowie eine Sterbeurkunde sowohl an das Personaldezernat als auch an das LBV übersandt werden. Das LBV ist zuständig für die Zahlung von Witwen-/Witwer- und Waisengeld.</p> <p>Auf den Internetseiten des LBV erhalten Angehörige weitere Informationen und Ansprechpartner.</p>	<u>LBV/ Sachgebiet 4.2</u>
Amtsbezeichnung	<p><b>Ruhestandsprofessor*innen</b> dürfen ihre Amtsbezeichnung ohne Zusatz gem. § 123 Abs. 4 LBG NRW weiterführen. <b>Emeriti</b> können zudem den Zusatz "emeritiert" oder "entpflichtet" führen.</p>	<u>Sachgebiet 4.2</u>

THEMENBEREICH	REGELUNG	ZUSTÄNDIGKEIT
<b>Erwerbstätigkeit im Ruhestand</b>	<p>Sowohl <b>Ruhestandsprofessor*innen</b> als auch <b>Emeriti</b> sind befugt, nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze insbesondere Erwerbstätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes nachzugehen (§ 41 BeamtStG). Es besteht eine Anzeigepflicht für Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes, die mit der dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung ihres Beamtenverhältnisses im Zusammenhang stehen und durch die dienstlichen Interessen beeinträchtigt werden können. Die Anzeigepflicht gilt bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze für einen Zeitraum von drei Jahren, ansonsten für fünf Jahre. Sie gilt nur für solche Tätigkeiten, die bei aktiven Beamt*innen gem. § 49 LBG NRW genehmigungspflichtig wären. Die Tätigkeit wird untersagt, wenn zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.</p> <p>Nach § 52 Abs. 4 LBG NRW sind Beamt*innen auf Verlangen der dienstvorgesetzten Stelle verpflichtet, über Art und Umfang der von ihr oder ihm ausgeübten Nebentätigkeit und die Höhe der dafür empfangenen Vergütung Auskunft zu geben. Die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material der Hochschule ist nur mit vorheriger Genehmigung möglich und es ist ein angemessenes Nutzungsentgelt zu entrichten.</p> <p>Grundsatz Anrechnung Hinzuverdienst: Wird neben (Versorgungs-)bezügen ein Erwerbs- oder Erwerbssatzeinkommen bezogen, ruhen die Versorgungsbezüge insoweit, als die Gesamteinkünfte die gesetzlich festgelegte Höchstgrenze übersteigen. Zuständig für die Berechnung ist das LBV.</p> <p>Eine Erteilung von Honorar- und Beraterverträgen an Ruhestandsprofessor*innen seitens der Universität ist ausgeschlossen.</p>	<u>Sachgebiet 4.2/ LBV</u>
<b>Amtshaftung</b>	<p><b>Ruhestandsprofessor*innen</b>, die mit Zustimmung der Hochschule hoheitliche Hochschulaufgaben wahrnehmen, üben ein öffentliches Amt im Sinne von Art. 34 GG aus und sind Beamt*innen im haftungsrechtlichen Sinne (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).</p> <p>Davon zu differenzieren ist die Eigenhaftung der <b>Ruhestandsprofessor*innen</b>. Sie richtet sich nach allgemeinen Vorschriften. Diese wird ausgelöst, wenn Ruhestandsprofessor*innen Hochschulaufgaben wahrnehmen, die zum privatrechtlichen Geschäftskreis der Hochschule gehören.</p> <p>Soweit <b>Emeriti</b> ihre Tätigkeit nach Abstimmung mit der Hochschule als hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, sind sie auch Beamt*innen im haftungsrechtlichen Sinne (Amtshaftung nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).</p>	<u>Sachgebiet 4.2</u>

THEMENBEREICH	REGELUNG	ZUSTÄNDIGKEIT
Unfallversicherungsschutz	<p><b>Ruhestandsprofessor*innen</b> können keinen Dienstunfall erleiden. Sie sind jedoch bei der Wahrnehmung von Hochschulaufgaben in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert (vgl. § 2 SGB VII).</p> <p><b>Emeriti</b> sind auch weiterhin Beamt*innen, so dass sie sich, wenn sie in Abstimmung mit der Hochschule weiterhin in Forschung und Lehre tätig sind, im Dienst befinden. Somit besteht sowohl für die Zeit der Wahrnehmung der Aufgabe als auch für Handlungen, die damit im Zusammenhang stehen und nach § 35 LBeamtVG zum Dienst gehören, für Emeriti Dienstunfallsschutz nach §§ 35 ff. LBeamtVG. Voraussetzung für die Gewährung eines Unfallschutzes ist jedoch, dass die Emeriti Tätigkeiten ausführen, die Hochschulaufgaben sind und zuvor mit der Hochschule abgestimmt worden sind (z. B. Prüfungen, Abhalten von Vorlesungen etc.).</p>	<u>Sachgebiet 4.2</u>

### 3. Hochschulrechtlicher Status

THEMENBEREICH	REGELUNG	ZUSTÄNDIGKEIT
Mitgliedschaft in Organen der Hochschule	<p><b>Ruhestandsprofessor*innen</b> und <b>Emeriti</b> können keine Mitglieder im Senat oder in den Fakultätsräten sein. Sie besitzen weder das aktive noch passive Wahlrecht (§ 9 HG NRW). Je nach Fakultätsordnung können sie aber in Berufungskommissionen gewählt werden.</p> <p>Auf der Grundlage des § 38 Abs. 4 HG NRW kann die Mitgliedschaft in den Berufungskommissionen auch von der Hochschule selbst geregelt werden. Nach der geltenden Berufsordnung können <b>Ruhestandsprofessor*innen</b> sowie <b>Emeriti</b> beratend mitwirken. § 3 Abs. 5 Berufsordnung der Universität Paderborn legt zudem fest, dass die Mitwirkung bei der Wiederbesetzung der eigenen Stelle ausgeschlossen ist.</p>	

THEMENBEREICH	REGELUNG	ZUSTÄNDIGKEIT
<b>Lehr- und Prüfungstätigkeit</b>	<p><b>Ruhestandsprofessor*innen</b> sind ebenso wie <b>Emeriti</b> weiterhin berechtigt, Lehrveranstaltungen abzuhalten und sich an Prüfungsverfahren zu beteiligen. Das Recht zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und die Möglichkeit zur Beteiligung an Prüfungsverfahren ergibt sich aus § 36 Abs. 2 HRG/ § 65 Abs. 1 HG NRW. Die übrigen o.g. Rechte werden aus Art. 5 Abs. 3 GG abgeleitet.</p> <p><b>Lehre</b>  <b>Ruhestandsprofessor*innen</b> und <b>Emeriti</b> sind berechtigt, Lehre anzubieten. Sie sind bei ihrem Lehrangebot nicht an die Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung gebunden. Die praktische Durchsetzbarkeit steht unter dem Organisationsvorbehalt der Hochschule. Bieten sie Lehre auf freiwilliger Basis an, so sind sie verpflichtet, die Veranstaltung ordnungsgemäß durchzuführen.            Unabhängig von dem Inhalt ihrer Lehrveranstaltungen haben die <b>Ruhestandsprofessor*innen</b> und <b>Emeriti</b> einen Anspruch darauf, dass sie, sofern sie Lehrveranstaltungen durchführen, in dem Vorlesungsverzeichnis der Universität angekündigt werden.</p> <p>Eine Vergütung für diese Lehre an Ruhestandsprofessor*innen erfolgt auch nicht durch Lehraufträge. Ausnahmsweise, d.h. wenn ein besonderes inhaltliches Interesse für die Lehre besteht, können Lehraufträge erteilt und eine max. Lehrauftragsvergütung in Höhe von max. 80,00 € je geleistete Veranstaltungsstunde gewährt werden.</p> <p><b>Prüfungen</b>  <b>Ruhestandsprofessor*innen</b> und <b>Emeriti</b> sind grundsätzlich zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt (§ 65 Abs. 1 HG NRW in Verbindung mit den jeweiligen Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen).</p>	<u>Sachgebiet 3.2/</u> <u>Sachgebiet 4.4/</u> Dekanat/Fakultät
<b>Forschung</b>	Das Recht zur selbstständigen und umfassenden Forschung bleibt erhalten. Hinsichtlich der Frage, ob hierfür Ressourcen zur Verfügung gestellt werden können, wird auf die u.a. Ausführungen verwiesen.	<u>Sachgebiet 2.2</u>

THEMENBEREICH	REGELUNG	ZUSTÄNDIGKEIT
Drittmittelprojekte	<p>Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder (somit auch die entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professor*innen) sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden.</p> <p>Einzelheiten sind in § 71 HG NRW geregelt.</p> <p>Zur besonderen Beachtung: Da die Landeshaushaltsordnung NRW (LHO) eine Übertragung der Feststellung der sachlichen Richtigkeit von Rechnungsbelegen auf <b>Ruhestandsprofessor*innen</b> und <b>Emeriti</b> nicht zulässt, muss die formelle Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit auf die*den Dekan*in übertragen werden. Die Delegation der Befugnis kann von der*dem Dekan*in im Einvernehmen mit den <b>Ruhestandsprofessor*innen</b> und <b>Emeriti</b> auf geeignete Wissenschaftler*innen vorgenommen werden.</p>	<u>Sachgebiet 2.3/</u> <u>Sachgebiet 1.1/</u> Dekanat/ Fakultät
Restmittel aus Drittmitteln	<p>Bei der Durchführung mancher Projekte können Restmittel entstehen, die auch nach Beendigung des Vorhabens in der Hochschule verbleiben dürfen. Diese werden auf wirtschaftlichen Sammelkonten bzw. Projektfonds konsolidiert. Gemäß Präsidiumsbeschluss vom 20.07.2011 fallen die Restmittel ausscheidender Hochschullehrender an das Präsidium. Sollten bereits andere Planungen bezüglich einer Verwendung der Restmittel ausscheidender Hochschullehrender bestehen, ist ein entsprechender Antrag an das Präsidium zu richten.</p>	<u>Sachgebiet 2.3/</u> Dekanat/ Fakultät
Erfindungen und Patente	<p>Das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbEG) definiert in § 4 Diensterverfindungen als die während der Dauer des Arbeitsverhältnisses gemachten Erfindungen, die entweder aus der dem Arbeitnehmer im Betrieb oder in der öffentlichen Verwaltung obliegenden Tätigkeit entstanden sind oder maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten des Betriebes oder der öffentlichen Verwaltung beruhen.</p> <p>Ob Diensterverfindungen maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten des Betriebes oder der öffentlichen Verwaltung beruhen, muss im Einzelfall geprüft werden. Die Anforderungen sind hoch, da ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Tätigkeit bestehen muss.</p>	<u>Sachgebiet 2.2</u>



THEMENBEREICH	REGELUNG	ZUSTÄNDIGKEIT
Promotionsbetreuung	In Promotionsverfahren können <b>Ruhestandsprofessor*innen</b> sowie <b>Emeriti</b> im Rahmen der jeweiligen Promotionsordnung der Fakultät als Betreuer*in mitwirken.	<u>Sachgebiet 3.2/</u> Dekanat/Fakultät
Mitwirkung in Habilitationsverfahren	In Habilitationsverfahren können <b>Ruhestandsprofessor*innen</b> sowie <b>Emeriti</b> im Rahmen der jeweiligen Habilitationsordnung der Fakultät mitwirken.	<u>Sachgebiet 3.2/</u> Dekanat/Fakultät
Vorgesetztenfunktion	Auch bei weiterhin ausgeübten Hochschulaufgaben in Lehre, Forschung und Weiterbildung endet mit der Ruhestandsversetzung bzw. Emeritierung die Weisungsbefugnis gegenüber dem wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personal. Weisungsbefugt ist insoweit ausschließlich die Nachfolgerin/der Nachfolger. Sollte noch keine Nachfolgerin/kein Nachfolger vorhanden sein, ist die Dekanin/der Dekan weisungsbefugt.	Dekanat/ Fakultät
Professurvertretung	Eine Professurvertretung durch <b>Ruhestandsprofessor*innen</b> oder <b>Emeriti</b> ist im Ausnahmefall möglich. Im Interesse der Nachwuchsförderung ist die Wahrnehmung von Professurvertretungen durch Nachwuchswissenschaftler*innen, besonders erwünscht. Die mitgliedschaftliche Rechtsstellung bleibt unberührt.	<u>Sachgebiet 4.2</u>

## 4. Bereitstellung von Ressourcen durch die Hochschule

THEMENBEREICH	REGELUNG	ZUSTÄNDIGKEIT
Allgemein	<b>Ruhestandsprofessor*innen</b> und <b>Emeriti</b> haben keinen Anspruch auf Grundausrüstung, sondern nur einen Mindestanspruch auf organisatorische Unterstützung in Angelegenheiten der Lehre, jedoch nicht in der Forschung.	
Raumnutzung	Die Fakultäten sind befugt, den <b>Ruhestandsprofessor*innen</b> und <b>Emeriti</b> weitergehende Benutzungsrechte und im Einzelfall besondere Ressourcen zur Verfügung zu stellen.	<u>Dezernat 5</u> Dekanat/ Fakultät

THEMENBEREICH	REGELUNG	ZUSTÄNDIGKEIT
Raumnutzung	<p>Nutzbar sind die allgemein jedem Hochschulangehörigen zugänglichen und vorhandenen Ressourcen (z.B. akademische Büchereien, Archive, Sammlungen u.s.w.). Darüber hinaus haben <b>Ruhestandsprofessor*innen</b> und <b>Emeriti</b> keinen Anspruch auf weitere Ressourcen (z.B. Arbeits- und Diensträume, Labore, wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal). Diese können ihnen jedoch zur Wahrnehmung von Hochschulaufgaben gewährt werden, wobei die Entscheidung hierüber einer pflichtgemäßen Ermessensentscheidung der Hochschule obliegt.</p> <p>Die Einräumung erfolgt in der Regel durch das Dekanat, also durch die jeweiligen Fakultäten, ggf. auch durch das Präsidium. Insbesondere im Bereich der Drittmittelforschung gilt, dass die mit der Bewilligung des Drittmittelprojektes verbundene Gewährung notwendiger Ressourcen bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes fortwirkt.</p>	<u>Dezernat 5</u> Dekanat/ Fakultät
Dienstreisen/Reisen	<p>Die Genehmigung von Dienstreisen und/oder Übernahme von deren Kosten kann grundsätzlich nur für <b>aktive Professor*innen</b> der Universität erfolgen. Davon abweichend kann für <b>Emeriti</b> im Einzelfall eine Genehmigung ausgesprochen werden.</p> <p><b>Professor*innen im Ruhestand</b> dürfen im Auftrag der Universität reisen. Dieser Reise muss die*der Dekan*in zustimmen; die Auslagen für diese Reisen dürfen ausschließlich nach Landesreisekostenrecht abgerechnet werden. Die Finanzierung muss vorher durch die*den Dekan*in oder die*den Vizepräsident*in für den Bereich Wirtschafts- und Personalverwaltung entschieden sein. Ein Versicherungsschutz seitens der Universität besteht nicht.</p>	<u>Sachgebiet 4.1</u>
Zugriff auf Konten (Abrechnungsobjekte) Beschaffungen	Nach dem Ausscheiden ist grundsätzlich kein Zugriff auf die Konten (Abrechnungsobjekte) mehr möglich. Demzufolge können auch keine Beschaffungen mehr hierüber abgewickelt werden. Bezüglich der Restmittel aus Drittmitteln siehe entsprechende Regelung unter Ziffer 3.	<u>Dezernat 1/</u> <u>Sachgebiet 2.3</u>
E-Mail-Account	Bei dem Eintritt der <b>Professor*innen in den Ruhestand</b> bzw. der <b>Emeritierung</b> erhalten Uni-Account-Inhaber*innen eine Infomail über das Austrittsverfahren. Je nach Nutzergruppe ist dieses Verfahren unterschiedlich. Generell wird der Uni-Account nicht sofort gesperrt. <b>Professor*innen</b> können auf Wunsch ihre Universitäts-E-Mail-Adresse weiter nutzen. Hierzu ist eine Benachrichtigung an Alumni Paderborn (alumni@upb.de) notwendig.	<u>IMT/</u> <u>Alumni</u>
Universitätsbibliothek	<p>Bei dem Eintritt der <b>Professor*innen in den Ruhestand</b> bzw. der <b>Emeritierung</b> verliert nach Ablauf einer Übergangszeit der kombinierte Dienst-/Bibliotheksausweis bzw. Bibliotheksausweis seine Gültigkeit. <b>Ruhestandsprofessor*innen</b> und <b>Emeriti</b> werden als eigene Nutzergruppe der Universitätsbibliothek geführt und erhalten auf Antrag einen neuen Bibliotheksausweis, mit dem sie die Universitätsbibliothek und ihre Dienstleistungen weiterhin mit denselben Rechten nutzen können</p> <p><a href="https://www.ub.uni-paderborn.de/nutzen-und-leihen/bibliotheksausweis/emeritierte-und-im-ruhestand-befindliche-professoren/">https://www.ub.uni-paderborn.de/nutzen-und-leihen/bibliotheksausweis/emeritierte-und-im-ruhestand-befindliche-professoren/</a>.</p>	<u>Universitätsbibliothek</u>

THEMENBEREICH	REGELUNG	ZUSTÄNDIGKEIT
Alumni	Seit Herbst 2008 finden regelmäßige Treffen für <b>Ruhestandsprofessor*innen</b> und <b>Emeriti</b> statt. Sie können dort ehemalige Kolleg*innen wiedertreffen, sich austauschen und über die Entwicklung der Universität informieren. Einmal im Jahr wird auch der Emeriti-Preis an eine UPB-Studentin/einen UPB-Studenten vergeben. Seit 2011 stiften die <b>Ruhestandsprofessor*innen</b> und <b>Emeriti</b> der Universität Paderborn dieses mit 3.600,00 € dotierte Stipendium. Informationen zu den Treffen und weiteren Angeboten finden sich unter: <a href="https://www.uni-paderborn.de/alumni/angebote-fuer-emeriti/">https://www.uni-paderborn.de/alumni/angebote-fuer-emeriti/</a>	<u>Alumni</u>
Universitätsarchiv	Das Universitätsarchiv übernimmt und verwahrt ausgewählte Unterlagen der Universität Paderborn und ihrer Vorgängereinrichtungen. Was auf den ersten Blick möglicherweise unscheinbar, überholt oder vergessen wirkt, kann für das Archiv der Universität Paderborn wertvoll sein. Hier werden ausgewählte Unterlagen der Universität Paderborn aufbewahrt, die aus rechtssichernden oder historischen Gründen einen bleibenden Wert haben.  Sollten <b>Ruhestandsprofessor*innen</b> und <b>Emeriti</b> einzelne Dokumente, Sammlungen oder Dokumentationen über die Universität besitzen, die historisch bedeutsam sind, können diese zur dauerhaften Verwahrung an das Archiv abgeben werden. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, einen Termin mit der Universitätsarchivarin zu vereinbaren, um die Unterlagen vor Ort zu auf ihre Archivwürdigkeit zu bewerten. Kontakt: <a href="https://www.ub.uni-paderborn.de/universitaetsarchiv/kontaktoeffnungszeiten/">https://www.ub.uni-paderborn.de/universitaetsarchiv/kontaktoeffnungszeiten/</a>	<u>Universitätsarchiv</u>
Hochschulsport	<b>Ruhestandsprofessor*innen</b> und <b>Emeriti</b> können als Alumni oder als ehemalige Mitarbeitenden am Hochschulsportprogramm teilnehmen.	<u>Hochschulsport</u>